

Richtlinie über die Förderung von kommunaler Jugendarbeit nach § 11 SGB VIII in der Gemeinde Wennigsen (Deister)

1. Zuwendungszweck

Die Gemeinde Wennigsen (Deister) fördert die Durchführung von örtlichen Angeboten der Jugendarbeit im Sinne von § 11 SGB VIII im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel und ihrer Zuständigkeit. So trägt sie dazu bei, die in Satz 1 genannten Ziele zu erreichen:

„Jungen Menschen sind die zur Förderung ihrer Entwicklung erforderlichen Angebote der Jugendarbeit zur Verfügung zu stellen. Sie sollen an den Interessen junger Menschen anknüpfen und von ihnen mitbestimmt und mitgestaltet werden, sie zur Selbstbestimmung befähigen und zu gesellschaftlicher Mitverantwortung und zu sozialem Engagement anregen und hinführen.“

Die Förderung erfolgt im Rahmen einer finanziellen Unterstützung von freien Trägern zur Durchführung von Angeboten auf Grundlage der genannten Ziele. Mit der Zuwendung sollen die Träger in die Lage versetzt werden, die Teilnahmekosten zugunsten der jungen Menschen möglichst gering zu halten.

Ein Anspruch auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht. Vielmehr entscheidet die Gemeinde Wennigsen (Deister) aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.

2. Gegenstand der Förderung

Gefördert werden folgende örtliche Maßnahmen zur Erreichung der unter Punkt 1 genannten Ziele:

- Mehrtägige Gruppenangebote
- Außerschulische Bildungsangebote
- Projekte der Jugendarbeit

Zuwendungsfähig sind die notwendigen Ausgaben für die Durchführung der genannten Maßnahmen. Nicht zuwendungsfähig sind insbesondere die Ausgaben für Rückstellungen, Abschreibungen, kalkulatorische Kosten, Rückzahlung von Darlehen, Zinsen und Kautionen.

3. Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger sind die freien Träger der Jugendhilfe, welche die Voraussetzungen nach § 74 SGB VIII erfüllen. Hierbei kommen insbesondere in Betracht:

- Freie Träger von Einrichtungen der Jugendhilfe
- Jugendorganisationen und Initiativen
- Sonstige Vereine und Verbände

Zudem muss der Träger der Rahmenvereinbarung zur Sicherstellung des Tätigkeitsausschlusses einschlägig vorbestrafter Personen gemäß § 72a SGB VIII der Region Hannover in der jeweils geltenden Fassung beigetreten sein.

4. Allgemeine Zuwendungsvoraussetzungen

Die in Punkt 2 aufgeführten örtlichen Maßnahmen erfüllen die allgemeinen Zuwendungsvoraussetzungen unter den folgenden Bedingungen:

- Die Maßnahme verfolgt die unter Punkt 1 beschriebenen Ziele und gesetzlichen Voraussetzungen.
- Die Teilnahmeentgelte und -bedingungen sind für alle Teilnehmer*innen aus der Gemeinde Wennigsen (Deister) gleich.
- Die geförderten Maßnahmen müssen auch für Teilnehmer*innen zugänglich sein, die nicht Mitglied des Trägers sind.
- Die Teilnehmer*innen sind überwiegend unter 27 Jahre alt.

- Die Maßnahme wird nicht über andere Förderrichtlinien der Gemeinde Wennigsen (Deister) gefördert.
- Die Maßnahme weist aufgrund ihrer Konzeption einen örtlichen Charakter auf. Dies ist in der Regel der Fall, wenn das zu erwartende Teilnehmer*innenfeld überwiegend aus der Gemeinde Wennigsen (Deister) stammen wird.

5. Allgemeine Verfahrensregeln

1. Für jede Maßnahme ist ein schriftlicher Antrag vor Beginn der Maßnahme unter Verwendung des entsprechenden Vordrucks zu stellen. Der Antrag muss mindestens folgende Informationen erhalten:
 - Termin und Ort der Maßnahme,
 - Anzahl der voraussichtlichen Teilnehmer*innen,
 - Anzahl der Betreuungskräfte,
 - Kosten und Finanzierungsplan der Maßnahme.
2. Die Förderentscheidung richtet sich bei Vorliegen der Zuwendungsvoraussetzungen nach der zeitlichen Reihenfolge der Antragseingänge.
3. Die Entscheidung über beantragte Förderungen wird durch die Verwaltung getroffen. Eine Beschlussfassung über Einzelförderungen durch das beschließende politische Gremium entfällt.
4. Im Zuwendungsbescheid sind die folgenden Regelungen in Bezug auf den Nachweis der Mittelverwendung festzulegen:
 - Der Verwendungsnachweis ist innerhalb von vier Wochen nach Beendigung der Maßnahme einzureichen und besteht aus einem Finanzierungsplan mit den Gesamtausgaben und -einnahmen unter Angabe der Teilnahmebeiträge, der Eigenbeteiligung des Trägers sowie weiterer Förderungen. Eine Übersicht über das durchgeführte Programm ist vorzulegen. Für den Verwendungsnachweis ist der zur Verfügung gestellte Vordruck zu verwenden.
 - Auf eine Vorlage von Originalbelegen wird grundsätzlich verzichtet.
 - Die Auszahlung der Zuwendung erfolgt nach vollständiger Vorlage des Verwendungsnachweises und dessen Prüfung. Ausnahmen können in begründeten Fällen zugelassen werden.
5. Weitergehend sind im Zuwendungsbescheid folgende Regelungen zu treffen:
 - Die Gemeinde Wennigsen (Deister) ist berechtigt die rechtmäßige Verwendung der Zuwendung durch die Vorlage aller Unterlagen und Belege zu überprüfen. In diesem Zusammenhang ist dem Träger eine Aufbewahrungsfrist der Unterlagen bis zum Ablauf von fünf Jahren nach Beendigung der Maßnahme aufzuerlegen.

6. Förderung von mehrtägigen Gruppenangeboten

6.1. Zuwendungsvoraussetzungen

- Eine Gruppe besteht aus mindestens fünf Teilnehmer*inne*n und wird von mindestens zwei Betreuungspersonen begleitet. Bei geschlechtlich gemischten Gruppen sollte jeweils eine männliche und weibliche Betreuungsperson teilnehmen.
- Die ehrenamtlichen Betreuungskräfte sollen im Besitz einer Jugendleiter*innen-Card (Juleica) sein.
- Die Angebote finden an einem oder mehreren Orten statt und sehen Übernachtungen außerhalb der Wohnung der Teilnehmer*innen vor. Gefördert werden Veranstaltungen mit mindestens drei und maximal 27 aufeinanderfolgenden Übernachtungen. Ausnahmen sind in begründeten Einzelfällen möglich.

6.2. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

- Die Förderung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss in Form einer Festbetragsfinanzierung im Rahmen einer Projektförderung gewährt.
- Die Zuwendungshöhe ergibt sich in Abhängigkeit von der Anzahl der Teilnehmenden. Je Tag und Teilnehmer*in wird eine Maßnahme mit 2,50 Euro gefördert.
- Bei Gruppen bis zu 16 Teilnehmenden werden zwei ehrenamtliche Betreuungskräfte berücksichtigt. Für je acht Teilnehmer*innen wird eine zusätzliche ehrenamtliche Betreuungskraft ohne Alters- und Wohnortbeschränkung als notwendige Begleitung anerkannt. Bei Teilnehmenden mit Behinderungen und Einschränkungen ist der Betreuungsschlüssel entsprechend anzupassen.
- Die Zuwendung darf im Einzelfall die zuwendungsfähigen Ausgaben nicht übersteigen.

6.3. Verwendungsnachweis

Ergänzend zu den allgemeinen Anforderungen an den Verwendungsnachweis ist eine Teilnehmer*innenliste vorzulegen, aus welcher die Anschrift und das Geburtsdatum der Teilnehmer*innen und Betreuungspersonen hervorgehen. Die Teilnehmer*innenliste muss durch die Teilnehmer*innen sowie die Betreuungspersonen unterschrieben sein und eine Bestätigung durch den Zielort aufweisen.

7. Förderung von außerschulischen Bildungsangeboten

7.1. Zuwendungsvoraussetzung

Gefördert werden Maßnahmen mit mindestens 12-stündigem Bildungsprogramm, die unter § 11 Absatz 3 Punkt 1 SGB VIII fallen. Ebenfalls förderungsfähig sind Module im Rahmen der Juleica Aus- und Fortbildung.

7.2. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

- Die Förderung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss in Form einer Festbetragsfinanzierung im Rahmen einer Projektförderung gewährt.
- Die Zuwendungshöhe ergibt sich in Abhängigkeit von der Anzahl der Teilnehmenden. Je Tag und Teilnehmer*in wird eine Maßnahme mit 5,00 Euro gefördert.
- Die Zuwendung darf im Einzelfall einen Höchstbetrag von 500,00 Euro sowie die zuwendungsfähigen Ausgaben nicht übersteigen.

7.3. Verwendungsnachweis

Ergänzend zu den allgemeinen Anforderungen an den Verwendungsnachweis ist eine Teilnehmer*innenliste vorzulegen, aus welcher die Anschrift und das Geburtsdatum der Teilnehmer*innen hervorgehen. Die Teilnehmerliste muss durch die Teilnehmer*innen unterschrieben sein. Zusätzlich ist ein Sachbericht über das durchgeführte Angebot einzureichen.

8. Förderung von Projekten der Jugendarbeit

8.1. Zuwendungsvoraussetzung

Gefördert werden Projekte der Jugendarbeit im Rahmen der allgemeinen Zuwendungsvoraussetzungen. Neben dem unter Punkt 5 genannten Vordruck ist dem Antrag ein Konzept beizufügen, welches Aussagen bezüglich

- der Zielgruppe,
- der örtlichen Bedeutung,

- der fachlichen Bedarfsfeststellung hinsichtlich § 11 SGB VIII,
- der Handlungsziele im Rahmen der genannten Ziele unter Punkt 1,
- der Umsetzung der entsprechenden Handlungsziele und
- der Nachhaltigkeit enthält.

8.2. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

Die Förderung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss in der Form der Festbetragsfinanzierung im Rahmen einer Projektförderung gewährt.

Die Zuwendung darf im Einzelfall einen Höchstbetrag von 500,00 € sowie die zuwendungsfähigen Ausgaben nicht übersteigen. Abweichungen bezüglich der Förderhöhe können in begründeten Einzelfällen zugelassen werden.

8.3. Verwendungsnachweis

Ergänzend zu den allgemeinen Anforderungen ist ein Sachbericht über das durchgeführte Projekt einzureichen, der die Ergebnisse in Hinblick auf das eingereichte Konzept enthält.

9. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt zum 01.01.2019 in Kraft.